

Technische Anschlussbedingungen des Gas-Netzbetreibers Stadtwerke Lübz GmbH

1. Netzanschluss

- 1.1 Der Netzanschluss verbindet das Verteilungsnetz des Netzbetreibers mit der Erdgasanlage des Netzanschlussnehmers, gerechnet von der Versorgungsleitung bis zur Hauptabsperreinrichtung (HAR) der Gebäude und Grundstücke. Der Netzanschluss besteht aus der Netzanschlussleitung, ggf. Absperreinrichtung außerhalb des Gebäudes, Isolierstück, Hauptabsperreinrichtung (Netzanschlusspunkt) und ggf. Haus-Druckregelgerät. Auf ein Druckregelgerät sind die Bestimmungen über den Netzanschluss auch dann anzuwenden, wenn es hinter dem Ende des Netzanschlusses innerhalb des Bereichs der Erdgasanlage eingebaut ist.
- 1.2 Der Netzanschluss gehört zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers und steht in dessen Eigentum. Art, Zahl und Lage der Netzanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Netzanschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Netzbetreiber bestimmt. Der Netzanschluss wird vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen vom Netzbetreiber hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Der Netzanschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Netzanschlusses zu schaffen.
- 1.3 Der Netzanschluss muss jederzeit zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Netzanschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Überbauungen oder Überpflanzungen des Netzanschlusses dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Netzbetreibers durchgeführt werden. Jede Beschädigung des Netzanschlusses, insbesondere undichte Absperreinrichtungen oder Druckregelgeräte sowie das Fehlen von Plomben, hat der Netzanschlussnehmer dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- 1.4 Die Herstellung eines neuen Netzanschlusses oder die Veränderung eines bestehenden Netzanschlusses ist vom Netzanschlussnehmer auf einem Vordruck beim Netzbetreiber zu beantragen.
- 1.5 Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Netzanschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Abtrennung und Beseitigung des Netzanschlusses und jede Veränderung des Netzanschlusses, die vom Netzanschlussnehmer veranlasst wird, zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden. Vor Ausführung der Arbeiten ist der Netzbetreiber berechtigt, vom Netzanschlussnehmer in angemessener Höhe eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auf die voraussichtlich entstehenden Kosten zu verlangen.

2. Druckregelgerät

- 2.1 Muss zur Erdgasversorgung auf dem Grundstück des Netzanschlussnehmers ein besonderes Druckregelgerät oder eine besondere Absperreinrichtung angebracht werden, so kann der Netzbetreiber verlangen, dass der Netzanschlussnehmer einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich für die Dauer der Erdgasversorgung des Grundstücks zur Verfügung stellt. Der Netzbetreiber darf die Einrichtungen auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies dem Netzanschlussnehmer zumutbar ist.
- 2.2 Der Netzanschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen an eine andere geeignete Stelle verlangen, wenn ihm ihr Verbleiben an der bisherigen Stelle nicht mehr zugemutet werden kann. Die Kosten der Verlegung hat der Netzbetreiber zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Erdgasversorgung des angeschlossenen Grundstücks dienen. Wird die Erdgasversorgung auf dem Grundstück eingestellt, so hat der Netzanschlussnehmer die Einrichtungen noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- 2.3 Anderweitige vertragliche Regelungen zwischen Netzbetreiber und Netzanschlussnehmer über die Duldung eines besonderen Druckregelgerätes oder einer besonderen Absperreinrichtung bleiben unberührt.

3. Grundstücksbenutzung

- 3.1** Der Netzanschlussnehmer hat für Zwecke der örtlichen Verteilung die Zu- und Fortleitung von Erdgas über seine im Konzessionsvertragsgebiet des Netzbetreibers liegenden Grundstücke, die Verlegung von Rohrleitungen und den Einbau von Verteilungsanlagen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an das Erdgasnetz angeschlossen sind, die vom Netzanschlussnehmer im wirtschaftlichen Zusammenhang eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit eines Erdgasanschlusses sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Diese Pflicht entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Netzanschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- 3.2** Der Netzanschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen. Der Netzanschlussnehmer kann die Verlegung duldungspflichtiger Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Netzbetreiber zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Erdgasversorgung des duldungspflichtigen Grundstücks dienen. Wird die Erdgasversorgung auf dem Grundstück eingestellt, so hat der Netzanschlussnehmer die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- 3.3** Anderweitige vertragliche Regelungen zwischen Netzbetreiber und Netzanschlussnehmer über die Benutzung von Grundstücken des Netzanschlussnehmers bleiben unberührt.

4. Erdgasanlage

- 4.1** Die Erdgasanlage ist die Einrichtung hinter der Hauptabsperreinrichtung bis zur Mündung der Abgasanlage. Erdgasanlagen bestehen aus Leitungsanlagen, Gasgeräten, Verbrennungsluftversorgung und Abgasanlagen.
- 4.2** Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Erdgasanlage hinter dem Netzanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Netzbetreibers und des Druckregelgeräts, ist der Netzanschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Erdgasanlage Dritten, die mit dem Netzbetreiber Erdgasversorgungsverträge oder Netzendkundenverträge abgeschlossen haben, vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesen verantwortlich.
- 4.3** Die Erdgasanlage und die Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer an das Verteilungsnetz des Netzbetreibers angeschlossene Letztverbraucher oder Netzanschlussnehmer sowie störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.
- 4.4** Das Netzbetreiber ist berechtigt, technische Anforderungen an den Betrieb der Erdgasanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen.
- 4.5** Erweiterungen oder Änderungen der Erdgasanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen oder die Errichtung einer Eigenanlage sind dem Netzbetreiber mitzuteilen. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Netzbetreiber regeln. Der Anschluss bestimmter Verbrauchsgeräte kann von der vorherigen Zustimmung des Netzbetreibers abhängig gemacht werden, wenn dieser Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde. Der Netzanschlussnehmer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das Verteilungsnetz des Netzbetreibers möglich sind.
- 4.6** Die Erdgasanlage darf außer durch den Netzbetreiber nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen nach diesen Technischen Anschlussbedingungen, den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Es dürfen nur Materialien und Erdgasverbrauchseinrichtungen verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik hergestellt sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle (CE-Zeichen, DVGW-Zeichen, GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

4.7 Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Die dafür erforderliche Ausstattung der Erdgasanlage ist nach den Angaben des Netzbetreibers vom Netzanschlussnehmer zu veranlassen.

5. Inbetriebsetzung der Erdgasanlage

5.1 Der Netzbetreiber schließt die Erdgasanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb, indem er durch Einbau der Messeinrichtung, des Druckregelgerätes und durch Öffnen der Absperrereinrichtung die Erdgaszufuhr freigibt. Die Erdgasanlage hinter diesen Einrichtungen setzt das Installationsunternehmen in Betrieb.

5.2 Jede Inbetriebsetzung der Erdgasanlage ist beim Netzbetreiber über das Installationsunternehmen zu beantragen. Dabei ist das Anmeldeverfahren des Netzbetreibers einzuhalten.

6. Überprüfung der Erdgasanlage

6.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Erdgasanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Netzanschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen. Hat der Netzanschlussnehmer die Erdgasanlage Dritten, die mit dem Netzbetreiber Erdgasversorgungsverträge oder Netzendkundenverträge abgeschlossen haben, vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so kann der Netzbetreiber auch diese Dritten auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam machen und deren Beseitigung verlangen.

6.2 Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss oder die Inbetriebsetzung oder die Erdgasübernahme durch Dritte, die mit dem Netzbetreiber Erdgasversorgungsverträge oder Netzendkundenverträge abgeschlossen haben, zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist der Netzbetreiber hierzu verpflichtet.

6.3 Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Erdgasanlage sowie durch deren Inbetriebsetzung übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit der Erdgasanlage. Dies gilt nicht, wenn der Netzbetreiber bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

7. Messeinrichtungen

7.1 Der Netzanschlussnehmer hat für Messeinrichtungen Zählerplätze nach den anerkannten Regeln der Technik unter Verwendung der vom Netzbetreiber angegebenen DIN-Typen vorzusehen. Hat der Netzanschlussnehmer die Erdgasanlage Dritten, die mit dem Netzbetreiber Erdgasversorgungsverträge oder Netzendkundenverträge abgeschlossen haben, vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so kann der Netzbetreiber auch von diesen Dritten die Einrichtung der Zählerplätze verlangen.

7.2 Vorbehaltlich anderweitiger Regelungen bestimmt der Netzbetreiber Art, Zahl und Größe sowie Aufstellungsort der Messeinrichtungen; ebenso ist die Lieferung, Aufstellung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Netzbetreibers. Der Netzbetreiber hat den Netzanschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, auf Verlangen des Netzanschlussnehmers Messeinrichtungen des Netzbetreibers zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Netzanschlussnehmer hat diese Verlegungskosten zu tragen.

7.3 Der Netzanschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Messeinrichtungen des Netzbetreibers, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

8. Zutrittsrecht

Der Netzanschlussnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung technischer Einrichtungen des Netzbetreibers und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten aus dem Netzanschlussvertrag erforderlich ist.

9. Zahlungsbedingungen

- 9.1** Rechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- 9.2** Bei Zahlungsverzug des Netzanschlussnehmers kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.
- 9.3** Einwände gegen Rechnungen berechtigen den Netzanschlussnehmer zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung geltend gemacht wird.
- 9.4** Gegen Ansprüche des Netzbetreibers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

10. Unterbrechung der Netzanschlusses

- 10.1** Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss am Netzanschlusspunkt fristlos zu unterbrechen, wenn der Netzanschlussnehmer seinen vertraglichen Pflichten zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um
- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 - die Entnahme von Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - zu gewährleisten, dass Störungen anderer an das Verteilungsnetz des Netzbetreibers an geschlossener Letztverbraucher oder Netzanschlussnehmer sowie störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.
- 10.2** Bei anderen Zuwiderhandlungen des Netzanschlussnehmers ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss am Netzanschlusspunkt vier Wochen nach schriftlicher Androhung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn der Netzanschlussnehmer darlegt, dass die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommt.
- 10.3** Der Netzbetreiber wird die Unterbrechung des Netzanschlusses am Netzanschlusspunkt wieder aufheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Netzanschlussnehmer dem Netzbetreiber die Kosten der Unterbrechung und Aufhebung der Unterbrechung des Netzanschlusses ersetzt hat. Die Kosten können vom Netzbetreiber pauschal berechnet werden.

11. Kündigung

- 11.1** Das Anschlussverhältnis kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
- 11.2** Der Netzbetreiber ist in den Fällen der Ziffer 10.1 berechtigt, den Netzanschlussvertrag fristlos schriftlich zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung des Netzanschlusses wiederholt vorliegen.
- 11.3** Bei wiederholten Zuwiderhandlungen im Sinne von Ziffer 10.2 ist der Netzbetreiber zur fristlosen schriftlichen Kündigung des Netzanschlussvertrages berechtigt, wenn sie dem Netzanschlussnehmer zwei Wochen vorher schriftlich angedroht wurde. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn der Netzanschlussnehmer darlegt, dass die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, und hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommt.
- 11.4** Bei einem Eigentumswechsel oder einem Umzug ist der Netzanschlussnehmer berechtigt, den Netzanschlussvertrag jederzeit mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich zu kündigen. Ein Wechsel in der Person des Netzanschlussnehmers ist dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen und bedarf dessen Zustimmung. Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, dem Eintritt eines Dritten in die sich aus dem Netzanschlussvertrag ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen.

11.5 Tritt an Stelle des bisherigen Netzbetreibers ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Netzanschlussvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Netzanschlussnehmers. Der Wechsel des Netzbetreibers wird öffentlich bekannt gemacht. Der Netzanschlussnehmer ist berechtigt, den Netzanschlussvertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Bekanntmachung folgenden Monats schriftlich zu kündigen.

12. Datenverarbeitung

Der Netzanschlussnehmer erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung der zur Durchführung des Netzanschlussvertrages notwendigen Daten durch den Netzbetreiber nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze.

13. Änderungsvorbehalt

Der Netzbetreiber ist berechtigt, diese Technischen Anschlussbedingungen zu ändern. Die Änderungen werden nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe wirksam. Bei einer Änderung kann der Netzanschlussnehmer den Netzanschlussvertrag mit einer zweiwöchigen Frist auf das Ende des der öffentlichen Bekanntgabe folgenden Kalendermonats kündigen.

14. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Netzanschluss ist Parchim.

15. Inkrafttreten

Die Technischen Anschlussbedingungen des Gas-Netzbetreibers Stadtwerke Lübz GmbH treten am 08.11.2006 in Kraft.